Inhaltsverzeichnis

20.08.2014 Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

Sitzungsdokumente

	Einladung Ausschüsse	

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014 Vorlage	Vorlage: 447/2014-3
Top Ö 4	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014 Vorlage	Vorlage: 448/2014-3
Top Ö 5	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014 Vorlage	Vorlage: 452/2014-3

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	39/2014
WPA Nr.	**1/2014**

An die Mitglieder
des **Wahlprüfungsausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 01.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Wahlprüfungsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Mittwoch, 20.08.2014, 18:00 Uhr, im Raum 2.01 (2. Etage) des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, Roisdorf,** statt.
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014	447/2014-3
4	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014	448/2014-3
5	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014	452/2014-3
6	Mitteilungen mündlich	
7	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Gabriele Kretschmer (Vorsitzende/r)

beglaubigt: (Verwaltungsfachwirtin)

TOP
Ö 3

Wahlprüfungsausschuss	20.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	447/2014-3
Stand	22.07.2014

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014

Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) i.V.m. § 46b KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2014 gem. § 46b i.V.m. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 11.06.2014 bekannt gemacht.

Nach § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl
- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 46b i.V.m. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 46b i.V.m. § 39 Abs.1 KWAhlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 11.07.2014.

Gemäß § 75a i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen.

Hierbei ist gem. § 46b i.V.m. § 40 KWahlG zu prüfen, ob

a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird; in diesem Fall ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,

b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können; in diesem Fall ist die Wahl in dem aus § 46b i.V.m. § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholung anzuordnen,

c) die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären ist; in diesem Falle ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine Neufeststellung gem. § 43 KWahlG anzuordnen.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. der gewählte Bewerber gem. § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wählbar ist,
2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
3. keine Gründe vorliegen, nach denen des Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.

TOP
Ö 4

Wahlprüfungsausschuss	20.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	448/2014-3
Stand	22.07.2014

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014

Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2014 gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) festgestellte Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 11.06.2014 bekannt gemacht.

Nach § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 39 Abs.1 KWAhlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 11.07.2014.

Gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen.

Hierbei ist gem. § 40 KWahlG zu prüfen, ob

a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird; in diesem Fall ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,

b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können; in diesem Fall ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholung anzuordnen,

c) die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären ist; in diesem Falle ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine Neufeststellung gem. § 43 KWahlG anzuordnen.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. die gewählten Bewerber alle gem. §§ 12 und 13 KWahlG wählbar sind,

2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Einteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sind,

3. keine Gründe vorliegen, nach denen des Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.

TOP
Ö 5

Wahlprüfungsausschuss	20.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	452/2014-3
Stand	23.07.2014

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014

Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 19.02.2014 i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2014 gem. § 15 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim (Wahlordnung) festgestellte Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 11.06.2014 bekannt gemacht.

Nach § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs.1 KWAhlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 11.07.2014.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlprüfungs-

ausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. die gewählten Bewerber alle gem. § 8 der Wahlordnung wählbar sind,

2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind,

3. keine Gründe vorliegen, nach denen des Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

39/2014, 20.08.2014, Sitzung des Wahlprüfungsausschusses 1
Sitzungsdokumente
Einladung Ausschüsse 2
Vorlagendokumente
TOP Ö 3 Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters de
Vorlage 447/2014-3 3
TOP Ö 4 Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der St
Vorlage 448/2014-3 5
TOP Ö 5 Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates
Vorlage 452/2014-3 7
Inhaltsverzeichnis 9